

D) Referendumsrecht

Das Volk hat das Recht, über Parlamentsentscheide im nachhinein zu befinden.

Bundesgesetze, allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse sowie unbefristete Staatsverträge unterliegen dem fakultativen Referendum, das heisst, darüber kommt es zu einer Volksabstimmung, falls dies 50'000 Bürgerinnen und Bürger verlangen. Die Unterschriften müssen innert 100 Tagen nach der Publikation eines Erlasses vorliegen.

Abstimmungen*

Für alle *Änderungen der Bundesverfassung* sowie für den *Beitritt zu bestimmten internationalen Organisationen* gilt das **OBLIGATORISCHE REFERENDUM**: das heisst, darüber muss eine Volksabstimmung stattfinden. Zur Annahme einer solchen Vorlage braucht es das sogenannte doppelte Mehr - nämlich erstens das Volksmehr, also die Mehrheit der gültigen Stimmen im ganzen Land, und zweitens das Ständemehr, also eine Mehrheit von Kantonen, in denen die Stimmenden angenommen haben.

Geänderte oder neue Gesetze und ähnliche Beschlüsse des Parlaments sowie *bestimmte völkerrechtliche Verträge* kommen nur dann zur Abstimmung, wenn dies mit dem **FAKULTATIVEN REFERENDUM** verlangt wird. Zur Annahme einer derartigen Vorlage genügt das Volksmehr.

* Vgl. auch Stimmrecht